



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. August 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord - vom 25. August 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“ der Stadt Visselhövede vom 15. August 2016

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ von Sottrum vom 31. August 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 15. August 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt

Ein Teilstück der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ in Unterstedt wird gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt (Teileinziehung).

Das von der Teileinziehung betroffene Teilstück befindet sich im Sägereiweg (Flurstück 258 der Flur 5 von Unterstedt), ca. 43 m entfernt von der Straße Hempberg (Flurstück 254/3 der Flur 5 von Unterstedt).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), den 31. August 2016

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) über die
Satzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 25.08.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 31.08.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

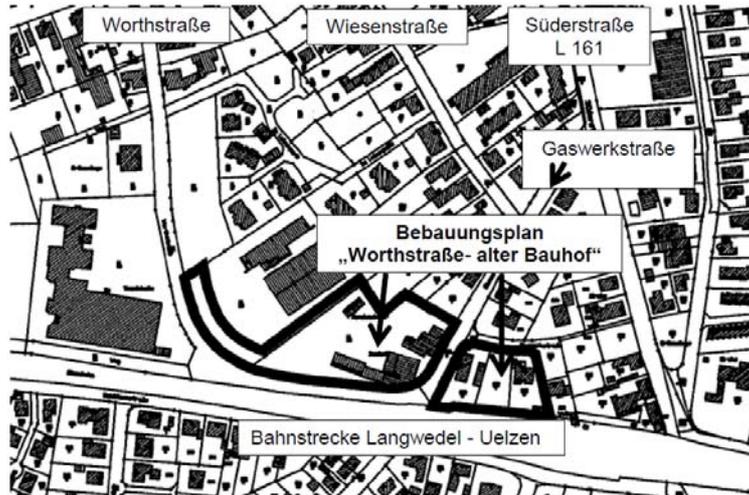


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 78 „Worthstraße - alter Bauhof“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 15.08.2016

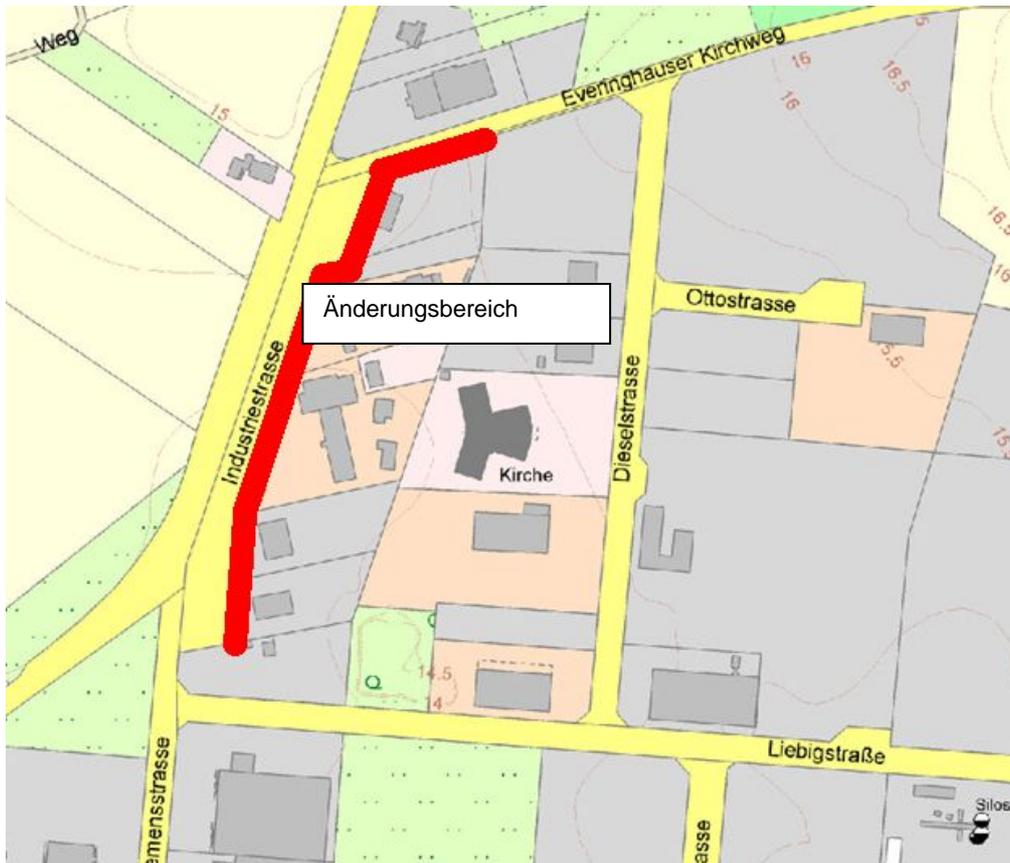
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ von Sottrum

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 20.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 31.08.2016

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 1. September 2016 bis zum 28. Februar 2017 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 15.08.2016

Hermann-Dietrich Meyer
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.